

Verordnung über die Grundbuchgebühren – Totalrevision (22.12.03/23.21.03)

Vorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2021	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 18. August 2021
<p>Art. 3 Sicherstellung</p> <p>¹ Vor der Eintragung kann die Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren verlangt werden.</p>	<p>Art. 3 <i>Gelöscht.</i></p>